

S A T Z U N G

Über die Änderung des Bebauungsplanes "Stollenmatte/Mattenloch/Kehnerfeld"

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 13.7.1979 (BGBl. I S. 949), §§ 73, 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) hat der Gemeinderat am 27.4.1987 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Stollenmatte/Mattenloch/Kehnerfeld" der Gemarkung Kippenheim, in der Fassung vom 16.10.1984, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan "Stollenmatte/Mattenloch/Kehnerfeld".

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 8.2.1987.

§ 3

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

Plan (mit Bebauungsvorschriften) in der Fassung
vom 16.10.1984 und Änderung vom 27.4.1987 (Deckblatt)

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 28.4.1987



Mathis, Bürgermeister

GEMEINDE K I P P E N H E I M

Erweiterung des Bebauungsplanes

= S T O L L E N M A T T E =

Begründung

Das östlich und westlich der Kreisstraße Nr.5342 gelegene Gewerbegebiet "Stollenmatte/ Mattenloch/ Kehnerfeld" auf Gemarkung Kippenheim ist im östlichen Teil nahezu besiedelt.

Die auf den Grundstücken Lgb.Nr.6791-6795 ansässige Firma EMT-Franz ist derzeit direkt über die Kreisstraße Nr.5342 erschlossen. Eine innere Zufahrtsstraße aus dem Baugebiet ist für diese Firma im Bebauungsplan auf dem Grundstück Lgb.Nr.6833 vorgesehen.

Aus Gründen des geänderten innerbetrieblichen Verkehrsablaufes und zur Einsparung erheblicher Umbaumaßnahmen sieht sich die Gemeinde Kippenheim veranlaßt, die künftige Zufahrtsstraße nunmehr auf das Grundstück Lgb.Nr.6835 zu verlegen, d.h. durch Beschluß den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, bezw. um die Grundstücke Lgb.Nr.6834 und 6835 zu erweitern.

Durch diese Maßnahme ergibt sich gleichzeitig für die auf Lgb.Nr.5831 ansässige Fa. Janoschka eine günstige und willkommene Erweiterungsmöglichkeit in südlicher Richtung.

Das vorliegende Deckblatt unterliegt ansonsten den geltenden Bauvorschriften des Hauptplanes ebenso dessen Zeichenerklärung.

Die im Grünordnungsplan vorgesehene bisherige Randbepflanzung wurde analog, jedoch um die Zusatzfläche versetzt, übernommen.

Kippenheim, den - 6. Feb. 1987



Karlsruhe, den 6.2.1987

ING.-BURO WILH. MUTTER
VORM. PROF. DR. SCHMITT
7500 KARLSRUHE 41
PAULA-MODERSOHN-STRASSE 2
TELEFON 0721/405516

~~Planungsplan~~
Änderungsplan genehmigt

gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenlegung des 1. B. L. Nr. 1987



LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS
- Bauaufsichtsbehörde -